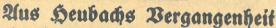
aus: Gmünder Heimatblätter 6, 1933, S. 116-119.

Seite 116

Smunber Beimatblätter

6. Jahra.



Gine kulturgeschichtliche Stisse aus der Zeit nach dem 80jährigen Arieg Bon † Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

Im Jahr 1657 — alfo nicht fehr lang nach bem unglückfeligen 80jährigen Krieg, zu einer Beit, da alles verlottert und verroht war, als zu Beubach Bfarrer mar herr Laurentius Bernhardus Knörger und Bogt (b. h. Oberamtmann und Oberamtsrichter zugleich, der Bogt vereinigte in feiner Berfon die Berwaltung und die Rechtspflege) Johann Melchior Begerer, auch Michael Burthard Bürgermeifter, murde nachftebendes beichloffen: Rach den gemachten Wahrnehmungen wurden damals die Conn= und Feiertage vielfach entheiligt, namentlich durch das Schlachten der. Metger und Backen der Backermeifter, burch Mahlen in den Mühlen, durch das Bafchen der Sausfrauen und beren Gefinde, durch Sandelsgeschäfte der Raufleute und Aramer, durch andere Santierungen der Sandwerksleute, auch durch Gintragen und Ginfagren von Gras und Rrautblättern und Obit, ferner durch Reifen und Ueberfeldlaufen. Die driftliche Bürgerschaft gu Beubach murbe daber von den berufenen Stellen ermahnt, die Sonn- und Feiertage mehr als bisher gu beiligen und sich der oben ermähnten Sandlungen fünftighin völlig zu enthalten. Ber aber unumgänglicher Notwendigfeit halber an einem Sonn- ober Feiertag ausgureifen oder Ueberfeld gu geben hatte, follte dies fernerhin nicht anders als auf zuvor erfolgte und erlangte Erlaubnis beider Berren, des Pfarrers und des Bogts, unternehmen.

Es solle die criftliche Bürgerschaft ermahnt werden, sich zur Anhörung des hl. Wortes Gottes, zur Verrichtung des so hochnotwendigen gemeinsamen Gebets, Empfang des hl. Abendmahls mit Weib und Aind und Gesind eifzig einzusinden, an Wochenpredigten, Betstunden, Nachmittagslesungen (Vesperleftionen) vom Feld zu gehen und namentlich bei den Katechismuspredigten sich besser, als leider bisher geschehen, in der Kirche einzustellen. Es sollen die Bürger in der Kirche und bei allen amtlichen Verrichtungen des Pfarrers und Vogts geziemend und ehrerbietig im Mantel oder Kirchenrod erscheinen. Die Einwohnerschaft soll verbunden sein, rechtzeitig und vor Beendigung des

Zusammenläutens der Gloden bei dem Gottesdienst und dem Kirchengesang zu erscheinen, auch ohne hohe dringende Ursache vor Schluß des gesamten Gottesdienstes nicht aus der Kirche hinaus zu laufen. Männiglich solle mehr und schärfere Aufsicht auf Kinder und Dienstdoten halten; verdächtige Zusammenkünfte, wie sie immer heißen mögen, und Gassenlaufen durchaus nicht gestatten, die Kinder sleißiger zur Schule und in die Kirche schieken, auch eifriger aufpassen, daß die Kinder und sonstigen jungen Leute nach der Predigt zum Herrn Pfarrer nach der Sakristet zur Prüfung ohne Ausnahme geschickt, auch zu Hause von den Eltern und Dienstherrschaften getreullich geprüft werden, was sie aus der Predigt noch wissen und im Gedächnis und Herzen behalten haben. Die Umgänger während der Predigten sollen besser und genauer Aussicht halten und alle Ungebühr, die sie etwa sinden mögen, mit bester Treue andringen und anzeigen.

Fluchen, Schwören, Gottesläftern und das jo üble Boseswünschen (Bermaledieren) gegen den Nächsten und die Seinigen auf dem Felbe, in den Saffen, Birtshäufern und in den eigenen Bohnungen folle männiglich ganglich unterlaffen; bagegen Gott loben und preifen und die Zunge in heilfamer Beife burch erbauliche Gefprache gebrauchen, auch Beib, Rinder und Gefinde zu foldem getreulich anhalten, dies werbe jedermann angelegentlich angeraten. Das abgöttische und abergläubische Wefen durch das Bejuchen des Rojensteins folle man auch ganglich vermeiben. Sier ift anzufügen, daß bei dem Herrgottstritt am Rosenstein im Lauf der Jahre ein Marienbild errichtet und icharenweise gu ihm gewallfahrtet wurde. Im Jahr 1657 wurden diese Ballfahrten gang verboten, nachdem ber Ballfahrtsplat bereits 1579 Bürttemberg zugefallen und inzwischen die Reformation eingeführt worden war. Die Bollziehung bes Wallfahrtsverbots verzögerte fich noch 88 Jahre. Erst 1740 murde der Herrgottstritt, b. h. das Bild eines rechten Fußes auf der Binne eines Felsen, mit Pulver in die Luft gesprengt und das Marienbilb gur fürstlichen Ranglet eingeschickt.

Jedermann soll erinnert sein, bet der Abreichung des Gristlichen Kirchenspfers sich reichlicher und williger einzustellen. Das lange Zechen bis in die Nacht hinein in den Wirtshäusern soll künftighin vermieden werden. Nachsbarn und sämtliche miteinander Verdürgerte sollen alle Zänke und Uneinigkeiten völlig ausheben und fernerhin gut nachbarlich und bürgerlich im Verstrauen, Frieden und Einigkeit miteinander leben. Den Vorgesehten soll von männiglich mit aller schuldigen Ehrerbietung begegnet werden.

All Borstehendes murde am 18. Oktober 1657 der Bürgerschaft auf dem Rathaus durch Borlesen bekanntgegeben und vor Uebertretungen ernstlich verwarnt.

Der neue Pfarrer Bregenzer sah sich 1692 veranlaßt, anzuordnen, der Mesner solle die Betglode morgens früh länger und lauter läuten, er brauche die Gloden und Glodenseile nicht zu sparen, er solle nicht so schläfrig läuten oder er könne ihn ausmuntern. Die Frühglode wurde zur Binterszeit morgens um 6 Uhr geläutet, im Frühjahr, Sommer und Herbst, sobald der Nachtwächter den Tag anzurusen pflegte; der Mesner solle bei diesem Frühglodenläuten anständig angekleidet erscheinen und nicht wie bisher

halbnackt und bloß daher laufen. Die Türfenglocke wurde, solange die Winterschule währte, jeden Tag mittags um 12 Uhr und abends um 8 Uhr geläutet und dabei unter dem Läuten von den Kindern das Kriegse und Bußegebet gesprochen. Dieser Mesner habe schon einigemale die Glocken während der Kinderlehre nachmittags zu bald schlagen lassen, nur damit der Gottesedienst bald zu Ende ginge und er einen langen Kegelspiel-Nachmittag hatte. Er wolle auch das Läuten der Glocken den Schulbuben ausbürden. Er werde ihm aber demnächst den Brotkorb höher hängen und ihn vom Amt zeitweilig entsernen, wenn er keine Besserung verspreche. Allein allemal, wenn dieser Mesner fürchte, von seinem Amt entsernt zu werden, suche er die Kirche und das Glockenhaus in Verruf zu bringen, als sei es in denselben wegen angeblicher Gespenster unsicher. Dies tue er, um andere vom Mesnerdienst abzuschrecken, ihm aber sei es sicher genug darin; er — Pfarrer — werde die Gespenster austreiben!

Sowohl der Untere- als der Obere-Müller sollten künftighin an Sonnund Feiertagen erst abends nach 5 oder 6 Uhr mit dem Mahlen und Aussahren von Frucht und Wehl beginnen dürsen. Die ledigen Burschen sollen an den Kirchweihsonntagen nicht gegen das Verbot nach Böbingen und Bargau zum Kirchweihtanz laufen.

1692 wurde beraten, wie dem Sassenbettel wirksam begegnet werden könne. Es sei dabei zu bedenken, wie sehr Heubach unter den Drangsalen des 30jährigen Kriegs (1618/48) gelitten habe. Das Städtchen zählte einige Zeit lang nur noch 10, sage zehn Bürger, alles Gewerbe lag darnieder, alle Hilfsquellen waren erschöpft. Der 3. Teil der Bürger sollte ein Pfund Brot geben oder 30 Pfund, der andere nur ½ Pfd., somit 15 Pfd., der lette 3. Teil nur ¼ Pfd. somit 10 Pfund, zusammen 55 Pfund. Damit könne man 100 und mehr Better befriedigen, da keiner mehr als ½ Pfund Brot erhalte. Man solle aber sehen, daß auswärtige Bettler nicht, wenn sie zum Tor hinaus sind, beim Schloßtor oder dem Wirtshaus wieder hereinkommen, also einen Kreis machen und 2mal vor ein Haus kommen.

Im Herbst 1695 wurden in Heubach darüber Klagen laut, daß das Vier so schlecht sei. Der Wirts-Knecht solle besseres Vier brauen, damit die unschristlichen Reden über das elende Vier verstummen. Der "Vier Hans" solge nun endlich dem Sohne jener Witwe, der seiner Mutter aum Gruß die goldenen Worte schrieb: "Mutter, braut gutes Vier, so werdet Ihr Glück haben." Die Vier-, Wein- und Brotschauer sollten ihre Pflicht besser wahrnehmen. Die Väcer backen das Brot zu gering, so zwar, daß an Kreuzerwecken gewöhnlich bis 6 Loth sehlen und sie also an sedem Vrot einen Pfennig einwuchern. In Gmünd sei ein Väckermeister gestraft worden, in Heubach sei noch nichts geschehen. Die Söhne und Töchter, auch die Dienstoten, die das 24. Lebenstahr noch nicht vollendet haben, sollen sich fleißiger bei der Kinderlehre einstellen. Sie wachsen sonst als Dummtöpfe auf und werden so unwissend, wie der Umtsknecht, der zwar das Vaterunser kenne, aber dasselbe nicht verstehe, auch die Zehngebote Gottes nicht auswendig hersagen könne, und doch müsse sogar ein Türke oder Heide söhen anzurusen verstehen.

Im Jahr 1696 wurde in heubach beschloffen, es follen die Namen derjenigen, die etwas zur Kirche gestistet haben, je am Neujahrstag von der Kanzel verlesen werden, wie dies in Stuttgart und Titbingen und an anderen Orten gehalten werde. Es seien auch von der adeligen Familie v. Wöllswarth und von dem Bogt Prophal und seiner Frau sel. Angedenkens gar manche herrliche Sachen gestistet worden; solches werde am jüngsten Tag öffentlich von Gott gerühmt werden. Nachdem jemand zum bl. Abendmahl gegangen sei, solle er sich nicht gleich am selbigen Tag im Wirts- oder Bierhaus antressen lassen. Es sei zu tadeln, daß die Einwohnerschaft am Ausgang des 17. Jahrhunderts noch einem solch starken Glauben an die "Segensssprecherei" habe. Dem Tierarzt und den Hirten, die die erkrankten Tiere behandeln, sei untersagt worden, zu ihren natürlichen Mitteln einen Segen sernerhin zu sprechen.